

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:

Seite 1

Entgeltberechnung bei Freistellung/Arbeitsbefreiung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

Seite 1

Entgeltberechnung bei Freistellung/Arbeitsbefreiung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)



©Smileus - stock.adobe.com

Das Bundesministerium der Finanzen stellt gegenüber der Generalzolldirektion die Entgeltberechnung/Arbeitsbefreiung von Tarifbeschäftigten im Hinblick auf den Ausgleich für Sonderformen der Arbeit bei Tarifbeschäftigten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus klar.

Aufgrund einer Nachfrage der Generalzolldirektion zur Entgeltberechnung in sogenannten unechten Quarantänefällen, bei denen für die Freistellung/Arbeitsbefreiung nicht die Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde maßgeblich ist, sondern die personalwirtschaftliche oder organisatorische Entscheidung der Dienststelle im Rahmen ihres Infektionsschutzkonzepts, hat das Bundesministerium der Finanzen der Generalzolldirektion mitgeteilt, dass Zulagen oder Zuschläge an Tarifbeschäftigte auch für den Zeitraum

der Freistellung/Arbeitsbefreiung weiterzuzahlen sind. Anordnungen der personalverwaltenden Stellen, für diesen Zeitraum die Zahlung von Zulagen oder Zuschlägen zu widerrufen, obwohl sich durch Anordnung der Tarifbeschäftigte zur Verfügung halten soll, sind aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen sachwidrig. Dies trifft auf Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung zu, die im Zuge der von ihrer Dienststelle zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen Bereitschaftsdienst geleistet haben, ohne dass eine tatsächliche Arbeitsleistung abgerufen wurde. Aber auch Tarifbeschäftigte, die aus Fürsorgegründen vollständig von der Arbeit freigestellt wurden, weil sie einer Personengruppe angehören, für die laut Robert Koch-Institut (RKI) ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht.

Der BDZ! Wir informieren Sie und setzen uns für Sie ein!